



## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Idstein

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seelbacher Straße 70“ Idstein (Kernstadt);

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seelbacher Straße 70", Idstein (Kernstadt) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich im Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Idstein, Flur 50 das Flurstück 3/1 teilweise.

Der Geltungsbereich ist weiter der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das städtebauliche Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seelbacher Straße 70" ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich vertretbare Erweiterung der im Plangebiet vorhandenen Gaststätte, einschließlich der erforderlichen Stellplätze sowie die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit von

**Montag, den 06. August 2018 bis einschl. Freitag, den 07. September 2018,  
im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Bürgerbüro,**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planunterlagen können zeitgleich auch online unter [www.idstein.de/](http://www.idstein.de/) Bauen und Wohnen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen durch die Stadtverwaltung verarbeitet und in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, den

zuständigen politischen Gremien zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wurde gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt, so dass auch eine Weitergabe der Daten an dieses Büro erfolgt.

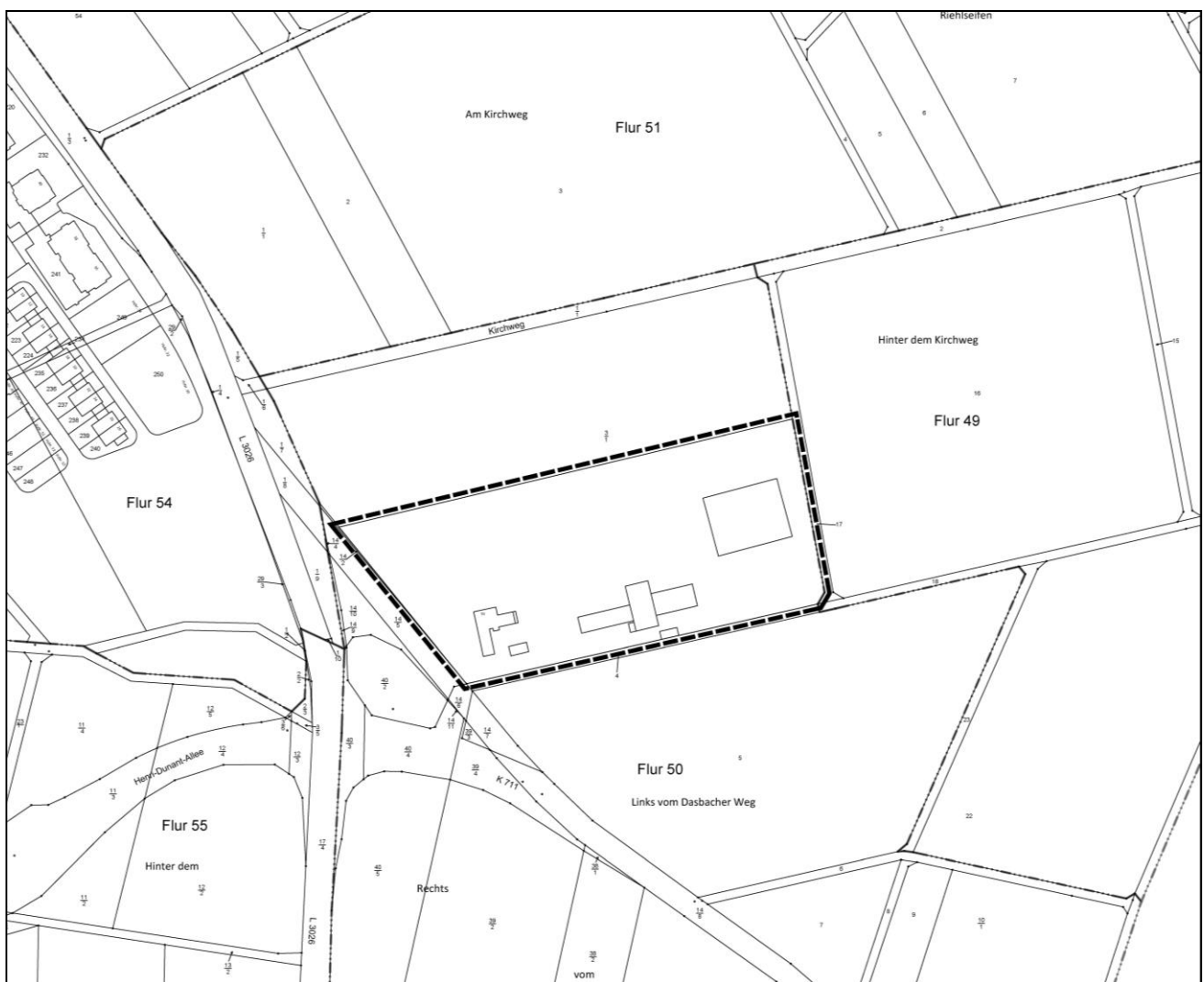
Idstein, den 19. Juli 2018

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

Christian Herfurth  
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Idstein  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seelbacher Straße 70" 1. Änderung, Idstein (Kernstadt)

Hier: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab